

14.06.24

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Genehmigungsverfahren

Der Bundesrat hat in seiner 1045. Sitzung am 14. Juni 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 71e Satz 2 VwVfG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Gründe für die Neufassung des § 71e Satz 2 VwVfG-E näher zu erläutern und klarzustellen, dass durch die Neufassung keine Verpflichtung der Einheitlichen Stellen oder Ansprechpartner zum Einsatz aller elektronischen Schriftformersetzungsmöglichkeiten des § 3a VwVfG geschaffen werden soll.

Begründung

§ 71e Satz 2 VwVfG – der aktuell „§ 3a Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 bleibt unberührt.“ lautet – soll nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Genehmigungsverfahren neu gefasst werden und zukünftig wie folgt lauten: „§ 3a Absatz 2 bis 4 bleibt unberührt.“

Dazu heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs: „Die Änderung der vorhandenen Regelung dient der Klarstellung, dass im Rahmen des Verfahrens über eine einheitliche Stelle alle Varianten des in § 3a VwVfG geregelten Schriftformersatzes möglich, aber auch erforderlich sind.“

Mit der Änderung des § 3a VwVfG durch das Fünfte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs (5. VwVfGÄndG) vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344 vom 8. Dezember 2023) kann bzw. könnte die Neufassung des § 71e Satz 2 VwVfG-E erklärt werden. Die Begründung, die der Gesetzesentwurf enthält, stützt sich aber nicht auf die Änderung des § 3a VwVfG und die Aussage „dass im Rahmen des Verfahrens über eine einheitliche Stelle alle Varianten des in § 3a VwVfG geregelten Schriftformersatzes ... erforderlich sind.“ kann zudem so verstanden werden, dass mit der Änderung eine Verpflichtung der Einheitlichen Stellen oder Ansprechpartner zur Vorhaltung sämtlicher elektronischer Schriftforms Substitute des § 3a Absatz 2 und 3 VwVfG beabsichtigt ist. Dies steht aber dem bisherigen Rechtsverständnis zu § 3a VwVfG auch nach dessen Änderung durch das 5. VwVfGÄndG entgegen, wonach die Regelung keine Verpflichtung der zuständigen Behörden zum Einsatz aller elektronischen Schriftformersetzungsmöglichkeiten schafft.

Sofern tatsächlich eine Verpflichtung der Einheitlichen Stellen oder Ansprechpartner zum Einsatz aller elektronischen Schriftformersetzungsmöglichkeiten des § 3a VwVfG geschaffen werden soll, fehlt im Gesetzesentwurf ein Hinweis auf daraus erwachsende Aufwendungen der Einheitlichen Stellen oder Ansprechpartner der Länder.